



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2018

Donnerstag, 13. September 2018

Nr. 31

Inhalt

Bekanntmachung der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayerische Bauordnung (BayBO)

- Bauvorhaben: Umbau und Erweiterung der Werkstatt
Firma AVP Automobilgruppe GmbH

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG);

- Innstaustufe Stammham

DIN-gemäße Anpassung der Mauer Markt, Inn-km 77+455 bis 77+600
Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung

Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayerische Bauordnung (BayBO)

- Bauvorhaben: Errichtung eines Bürogebäudes mit Carport
Firma BVI Invest GmbH

Sitzung des Kreisausschusses

Bekanntmachung der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Das verloren gegangene Sparkassenbuch der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Nr. 3025081914

lautend auf

Hubert Schmidhuber, geb. 03.08.1946
Feichten 5
84494 Neumarkt-Sankt Veit

wird für kraftlos erklärt.

Altötting, 07.09.2017

Sg. 51 V2018/0272

**Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Bauvorhaben: Umbau und Erweiterung der Werkstatt
Bauherr: Firma AVP Automobilgruppe GmbH
Dr.-Wandinger-Str. 7, 94447 Plattling
Bauort: Schneibsteinstr. 1, 84503 Altötting
Gemarkung Altötting, Flur-Nr. 677/18

Das Landratsamt Altötting hat unter dem Aktenzeichen V2018/0272 folgenden

VORBESCHIED erlassen:

Für das Bauvorhaben:

Umbau und Erweiterung der Werkstatt

Bauherr: **Firma AVP Automobilgruppe GmbH, Dr.-Wandinger-Str. 7, 94447 Plattling**

wird gemäß den beiliegenden Bauvorlagen die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich, deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheides vom 06.09.2018 durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt (Art. 66 Abs. 6 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann binnen eines Monats nach Zustellung der Genehmigung ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Treten später Tatsachen auf, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem Kenntnis von den Tatsachen erlangt wird.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, Nr. 13/2007 Seite 390 GVBI, wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die genehmigten Unterlagen können im Landratsamt Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting, Zimmer Nr. 4.01 während der Servicezeiten: (Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr; Do 14.00-18.00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Altötting, den 06.09.2018
Landratsamt Altötting
Bauaufsicht

Gz. 21-641.5/4

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

- Innstaustufe Stammham
DIN-gemäße Anpassung der Mauer Markt, Inn-km 77+455 bis 77+600
Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 UVPG

Für die DIN-gemäße Anpassung mit gleichzeitiger Sicherung der Standsicherheit der Markter Mauer auf der orografisch linken Innseite (Gewässerausbau gemäß § 68 Abs. 2 WHG) wurde von der VERBUND Innkraftwerke GmbH, eine Plangenehmigung beantragt. Mit dem geplanten Vorhaben wird die Standsicherheit der Mauer gewährleistet und gleichzeitig eine Möglichkeit zur Verteidigung der Anlagen im Hochwasserfall hergestellt.

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens erfolgte eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung –in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten– ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen (vgl. § 5 Abs. 2 UVPG). Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist

Der Aktenvermerk sowie die zugrundeliegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Untere Wasserrechtsbehörde, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S.201, 84503 Altötting, eingesehen werden.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Altötting, den 10.09.2018
Landratsamt Altötting

Sg. 51 BV2018/0403

**Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Bauvorhaben: Errichtung eines Bürogebäudes mit Carport
Bauherr: Firma BVI Invest GmbH
 Carl-Benz-Straße 2, 84579 Unterneukirchen
Bauort: Altöttinger Straße 2, 84579 Unterneukirchen
 Gemarkung Oberburgkirchen, Flur-Nr. 21/127, 21/182, 126/8

Das Landratsamt Altötting hat unter dem Aktenzeichen BV2018/0403 folgenden

B E S C H E I D erlassen:

Für das Bauvorhaben:

Errichtung eines Bürogebäudes mit Carport

Bauherr: Firma BVI Invest GmbH, Carl-Benz-Straße 2, 84579 Unterneukirchen

wird gemäß den beiliegenden Bauvorlagen die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich, deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheides vom 10.09.2018 durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt (Art. 66 Abs. 6 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann binnen eines Monats nach Zustellung der Genehmigung ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden. Treten später Tatsachen auf, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem Kenntnis von den Tatsachen erlangt wird.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, Nr. 13/2007 Seite 390 GVBl, wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die genehmigten Unterlagen können im Landratsamt Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting, Zimmer Nr. 4.01 während der Servicezeiten: (Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr; Do 14.00-18.00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Altötting, den 10.09.2018
Landratsamt Altötting
Bauaufsicht

Abt. 4

34. Sitzung des Kreisausschusses

Am Montag, 24.09.2018, 14:00 Uhr findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Altötting die

34. Sitzung des Kreisausschusses

des Landkreises Altötting statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1 Änderung der Besetzung des Jugendhilfeausschusses
- 2 2. Nachtragshaushalt 2018
- 3 Jahresabschluss 2017 des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Altötting-Burghausen
- 4 Investitionszuschuss für die Erweiterung und Sanierung der Kreisklinik Altötting
- 5 Antrag "Saalmikrofone" von Herrn Kreisrat Dr. Klaus Ulm
- 6 Anträge der Kreistagsfraktion der Grünen:
 - a) Einrichtung einer halben sozialpädagogisch ausgerichteten Stelle für die Jungenarbeit mit evtl. Angliederung an das Jugendamt
 - b) Einrichtung einer halben Stelle für Männerberatung
- 7 Wünsche und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil:

.....

Landratsamt Altötting, 13.09.2018

Erwin Schneider
L a n d r a t

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.